Gemeinde Emmingen-Liptingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“

Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen
in der Sitzung am
13.09.2021

Stand: 10.08.2021

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
RP Stuttgart, Abt. 8, Denkmalpflege	
Polizeidirektion TUT	
Handwerkskammer Konstanz	
IHK, VS	
Gemeinde Eigeltingen	
Gemeinde Neuhausen o.E.	
Verwaltungsgemeinschaft Stockach	
Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen	
BUND Tuttlingen (gesammelt über LNV Landesnaturschutzverband BW)	
NABU BW, Stuttgart (gesammelt über LNV Landesnaturschutzverband BW)	

10 Behörden haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	16.11.2020
Stadtverwaltung/ VVG Engen	16.12.2020
Vodafone BW GmbH	24.11.2020
Terranets bw GmbH	10.11.2020
Polizeipräsidium Konstanz	20.11.2020
Netze BW GmbH	19.11.2020
Naturpark Obere Donau	16.11.2020
BNNetze GmbH	16.11.2020

8 Behörden haben keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	**13.11.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt. 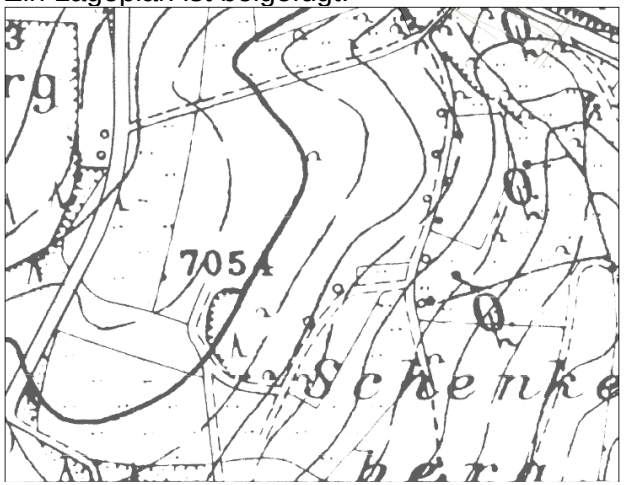	Ein Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

2	**Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen**	**16.11.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt: 1. Die geplante Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ,,Photovoltaik" entspricht im Wesentlichen den Planungen im Zuge des derzeit laufenden Verfahrens zur 5. punktuellen Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen zur Ausweisung einer Sonderbauflache „Photovoltaikanlage" in Emmingen-Liptingen. Obwohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes vor allem am Südwest-, Süd- und Nordostrand geringfügig von der Sonderbauflächendarstellung auf Flächennutzungsplanebene abweicht, verweisen wir insoweit deshalb nochmals auf unsere raumordnerische Flächennutzungsplanstellungnahme vom 27.10.2020 (vgl. Anlage), die damit im Grundsatz auch für den aus dieser FNP-Darstellung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig ist.	Kenntnisnahme.
II.	2. In Ergänzung hierzu ist zum nunmehr vorgelegten Bebauungsplanentwurf sowie dem hierzu erstellten Vorentwurf für einen Umweltbericht aus unserer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen: 2.1 Anders als die Sonderbauflächendarstellung im aktuellen FNP-Änderungsentwurf grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes jetzt auch am Südrand des	Es ist eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Waldeigentümer vorgesehen, sodass Schadensersatzansprüche durch z.B. umstürzende Bäume nicht zum Tragen kommen.

	Flurstuckes 4898/12 direkt an Waldflächen an, so dass auch hier die Belange der Forstwirtschaft (vor allem Waldabstands- und Verschattungsproblematik) sowie die evtl. Gefährdung der Solarmodule durch umstürzende Bäume zu beachten sind.	
III.	2.2 Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf aufgestellte Vorentwurf für einen Umweltbericht sowie die darin empfohlenen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung selbst nicht näher äußert. Das Landratsamt Tuttlingen erhält Nachricht von diesem Schreiben	Vermeidung-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen liegen im Umweltbericht zur Offenlage vor.
IV.	5. punktuelle Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Tuttlingen (Sonderbauflache "Photovoltaikanlage" in Emmingen-Liptingen); Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Anlagen • Fachstellungnahmen der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg • Rundschreiben "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums" vom 16.02.2018 Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:	Kenntnisnahme. Anregung richtet sich an den FNP.
V.	**A) Belange der Raumordnung und Landesplanung**	Kenntnisnahme. Anregung richtet sich an den FNP.

	1. **Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung** Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Zudem sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.	
VI.	**2. Raumordnerische Stellungnahme** Zur geplanten Ausweisung einer neuen Sonderbauflache für eine insgesamt etwa 15 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage ist aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung vor allem Folgendes festzustellen: 2.1 Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der raumordnerischen Grundsätze zum Klimaschutz (vgl. hierzu vor allem § 2 Abs. 6 Sätze 7 und 8 Raumordnungsgesetz) sowie der im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) enthaltenen raumordnerischen Zielsetzungen • zu einer nachhaltigen Raumentwicklung (Grundsatz 1.1), • zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundsatz 1.9), • zur Verringerung bzw. Minimierung des Energieverbrauchs und zur Sicherstellung einer möglichst sparsamen Energiegewinnung (Grundsatz 4.2.2) sowie	Kenntnisnahme. Anregung richtet sich an den FNP.

	• zur verstärkten Nutzung und Förderung regenerierbarer Energiequellen wie beispielsweise der Solarenergie (Grundsatz 4.2.5) aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet. Auch dürfte das Vorhaben nach unseren Unterlagen wohl innerhalb eines sag. „benachteiligten Gebiets" i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017 liegen, so dass die nunmehr geplante Solaranlage in die Ausschreibung der finanziellen Forderung für Freiflächen-Solaranlagen einbezogen werden kann.	
VII.	*2.2* *Allerdings handelt es sich bei der nun für die Photovoltaikanlage ausgewählten Fläche um einen abgesetzt im Freiraum liegenden Außenbereichsstandort, der zwar in relativer Nähe zu zwei landwirtschaftlichen Hofstellen liegt (der Schäfle- bzw. Ottmarshof liegt ca. 80 m nördlich und der Schenkenberghof ca. 100 m südöstlich), der nach unseren Unterlagen hiervon abgesehen aber bislang noch weitgehend unvorbelastet ist.* *Nach den Plansätzen 2.4.3.6 bis 2.4.3.9 LEP sind jedoch auch im ländlichen Raum die Freiräume zu sichern und zu schützen.* *Zudem sollen neue Bauflächen nach Grundsatz 2.8 Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg möglichst an vorhandene Siedlungsflächen angebunden werden.* *Es sollte deshalb im weiteren Verfahren noch naher ausgeführt werden, dass bzw. warum für das nun geplante Vorhaben kein stärker vorbelasteter Standort (vorzugsweise im direkten Anschluss an bereits bebaute oder versiegelte Flächen, am Rand von zusammenhangend bebauten Siedlungsbereichen, auf Konversionsflächen oder auch entlang größerer Verkehrswege) in Frage kommt.*	Eine Alternativenprüfung auf Ebene der Gemeinde wurde durchgeführt und liegt der Offenlage bei. Ein Anbindungsgebot besteht in diesem Fall jedoch nicht, da es sich bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht um eine neue Baufläche im eigentlichen Sinne, sondern um eine zeitlich begrenzte Nutzung zur Energieerzeugung im Zuge der Energiewende handelt.
VIII.	2.3 Die geplante Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche realisiert werden,	Der Umweltbericht, welcher die nebenstehenden Punkte miteinbezieht und entsprechende Maßnahmen berücksichtigt, liegt im Zuge der

	• die im zentralen Bereich eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldhecken und Feldgeholze im Bereich ,,Schenkenberg") nahezu vollständig umfasst und • die im Westen an zwei gesetzlich geschützte (Wald-)Biotopflächen (“Waldrand am Welschberg" und “Feldhecken beim Schäflehof") angrenzt. Zudem verläuft nach unserem Raumordnungskataster etwa 800 m bis 1.100 m östlich des Plangebiets ein Wildtierkorridor. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind jedoch Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu begrenzen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Obwohl die geplante Sonderbaufläche so abgegrenzt wurde, dass direkte Eingriffe in die o. g. Biotopflächen nicht zu befürchten sind, ist deshalb in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sicherzustellen, dass das Vorhaben auch mit den Belangen des Natur-, Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes vereinbar ist.	Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zur Offenlage BauGB vor.
IX.	2.4 Der Geltungsbereich der 5. Änderung der 6. FNP-Fortschreibung umfasst größtenteils Flächen, die nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg die Funktion eines ,,schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan besitzen und die deshalb nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden sollten. Wir regen deshalb an, auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.	Eine Alternativenprüfung auf Ebene der Gemeinde wurde durchgeführt und liegt der Offenlage bei. Hierin werden landwirtschaftliche Belange benannt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

X.	2.5 Gemäß den Plansätzen 5.3.1 ff. LEP sind bei der Ausweisung neuer Bauflächen auch die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Hierbei sollen nach Planziel 5.3.5 LEP insbesondere Beeinträchtigungen von Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen vermieden werden. Nach unserem Raumordnungskataster grenzt das Plangebiet jedoch im Westen direkt an Waldflächen (hier mit der Funktion eines Erholungswaldes) an, so dass hier auch die Waldabstands- und Verschattungsproblematik sowie die evtl. Gefährdung der Solarmodule durch umstürzende Bäume zu beachten bzw. zu prüfen ist. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Forstbehörden an.	Abstimmungen mit dem Waldeigentümer sind bereits erfolgt. Die zuständige Forstbehörde wird im weiteren Verfahren angehört.
XI.	2.6 Ob bzw. inwieweit der bislang zu dieser FNP-Änderung vorgelegte Umweltbericht sowie die darin genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Abschließend bitten wir im Zusammenhang mit dieser Planung auch noch um Beachtung des beigefugten Rundschreibens ,,Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen) sowie des unter dem Link https://um.badenwuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfadenfreiflaechensolaranlagen/... abrufbaren ,,Handlungsleitfadens Freiflächen-Solaranlagen" des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom Oktober 2019.	Kenntnisnahme.

XII.	**B) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange** Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 20.10.2020. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Tuttlingen, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege beim RP Stuttgart, das Ref. 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit - beim RP Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie/ Schwerpunkt Luftreinhaltung), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme.
XIII.	**Anhang:** **Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen** **Anlagen:** - Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) Übersichtskarte benachteiligte Gebiete Baden-Württemberg zum Stand 1986/1997	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Eine Standortalternativenprüfung wird den Planunterlagen beigefügt. An der Planung wird festgehalten.		

3	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**	**04.12.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	**B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	Kenntnisnahme.
II.	**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Eine Bodenuntersuchung liegt bereits vor und wird den Planunterlagen im Rahmen der folgenden Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Planunterlagen beigefügt.
III.	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Die nebenstehenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt.

	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Hangenden-Bankkalke-Formation (Oberjura), welche größtenteils von Lockergesteinen der quartären Scholterhaus-Subformation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Bei der Scholterhaus-Subformation ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
IV.	**Boden** Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.

	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
V.	**Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

4	**Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg**	**25.11.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Für das Vorhaben wird der Flächennutzungsplan als 2. Änderungspunkt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel geändert. Wie in den Unterlagen ausgeführt, sind keine Zielfestlegungen des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt, da es dem Plansatz 4.2.2 des Regionalplans entspricht. Danach soll die dezentrale Energiegewinnung in der Region, z. B. über Photovoltaik, allgemein weiter ausgebaut werden. Das Plangebiet ist im Regionalplan als ,,Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft", hier Vorrangflur für die Landwirtschaft, ausgewiesen. Die Berücksichtigung des Grundsatzes ist in den Planunterlagen ausreichend dargestellt. Das Vorhaben führt durch die geplante Nutzung zu keinem dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Flur und nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand zu keinem Verlust von Boden bzw. von Bodenfunktionen.	Kenntnisnahme.
II.	Wir regen in diesem Zusammenhang an, den Punkt Nachnutzung dahingehend zu ergänzen (siehe insbesondere Seite 6 im Umweltbericht), dass die Flächen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (hier Ackerbau) nur nach Rückbau der Anlage und ggf. nach Durchführung von Meliorationsmaßnahmen wieder zugeführt werden können - auch um dem Belang ,,Bodenerhaltung und Landwirtschaft" im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft dann wieder umfänglich entsprechen zu können.	Die vorliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden im Rahmen der Photovoltaiknutzung zeitlich begrenzt in Grünland umgewandelt. Durch die extensive Bewirtschaftung kann sich der Boden erholen und steht somit langfristig wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung. Der Rückbau der Anlage wird in den Textfestsetzungen ergänzt und vertraglich gesichert. Eine landwirtschaftliche Folgenutzung wird ebenfalls festgesetzt und kann anschließend wieder aufgenommen werden.
Beschlussvorschlag:		
An der Planung wird festgehalten. Die textlichen Festsetzungen werden um den Rückbau der Anlage ergänzt.		

5	**Landratsamt Tuttlingen**	**10.12.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	**Landwirtschaftsamt:** Bereits im Zusammenhang mit der 5. punktuellen Fortschreibung der 6. Fortschreibung des FNP der VG Tuttlingen, welche die Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine insgesamt rund 15 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhaltet, hatte das Landwirtschaftsamt Tuttlingen Stellung bezogen: Das Kreisgebiet des Landkreises Tuttlingen liegt vollumfänglich in der „Benachteiligten Agrarzone“ und fällt damit unter die Bestimmungen der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO).	Kenntnisnahme. Das Plangebiet liegt in einer benachteiligten Agrarzone und ist damit förderfähig nach EEG.
II.	Gemäß § 1 FFÖ-VO sollen neben der Erhöhung der Anteile der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung als energiepolitische Zielsetzungen auch die Interessen der Landwirtschaft hinsichtlich der Schonung besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen (LN) und hochwertiger Böden sowie deren wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe Berücksichtigung finden. Beim Vorhabenstandort auf den Emminger Flurstücken 4898/4, 4898/11, 4898/12 und 4898/7 handelt es sich insgesamt um eine siedlungsferne, im Außenbereich gelegene Fläche mit landwirtschaftlicher Vorrangflurqualität. In den drei Planwerken der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd erfolgt zur Bodengüte, zur Wirtschaftsfunktion und zur Flächenbilanz jeweils eine Ansprache als Vorrang-II-Fläche bzw. Vorrang-II-Flur. Laut der Raumnutzungskarte des Regionalplan SBH wird das am westlichen Hang des Schenkenberges gelegene Planareal als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ und als Vorrangflur angesprochen. Nach dem Grundsatz 3.2.2. des Regionalplanes SBH sollte eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlich relevanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Umfang	Das EEG 2021 sieht explizit die Errichtung von Solarparks bis 20 MWp vor. Ohne einen stärkeren Ausbau von Solarparks können die Zubauziele der Bundesregierung nicht erreicht werden. Daher wurden die spez. Projektgrößen als auch der jährliche Zubaukorridor angehoben. Die Projektfläche wurde einstimmig von kommunaler Seite befürwortet. Geeignete Konversionsflächen oder Randstreifen an Bahn oder Autobahnen sind nicht vorhanden. Eine Alternativenprüfung auf Ebene der Gemeinde wurde durchgeführt und liegt der Offenlage bei.

	erfolgen. Im Sinne eines Erhalts landwirtschaftlich hochwertiger Böden (hier GZ/AZ zwischen 35 bis 59) sollte deshalb die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig auf Konversionsflächen, an Verkehrstrassen oder anderweitig vorbelasteten Flächen erfolgen und nicht im siedlungsfernen Offenland. Die Beanspruchung von 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bedarf einer plausibilisierten Bedarfsbegründung, zumal die geplante PV-Anlagengröße/-leistung von 15 MWP die Grenzwerte für eine Einspeisevergütung nach EEG markant übersteigt.	
III.	Selbst wenn PV-Freiflächenanlagen mit gerammten Bodenankern oder Punktfundamenten einen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad aufweisen und auch die PV-Anlagennutzung als zeitlich begrenzt anzusehen ist, haben PV-Freiflächenanlagen einen landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine zunehmende Flächenkonkurrenz in der Landwirtschaft zur Folge. Derzeit wird das Planareal primär als Acker (12,4 ha) umgetrieben, lediglich 2,5 ha stellen Grünland dar. Mit Planrealisierung und einer dauerhaften Begrünung der Fläche unter den Modulen wird die „Landwirtschaftsfläche“ perspektivisch zum Dauergrünland und sie ist entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes (Kapitel 1.3.1.) und der BBP-Begründung (S. 6) nach einem Anlagenrückbau, bei Verweis auf § 27a LLG, nicht wieder als Acker für eine Marktfruchterzeugung nutzbar.	Der Umbruch als Grünland ist für die Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik begrenzt. Die Folgenutzung wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ entsprechend berücksichtigt. Gem. §14 BNatSchG gilt: „Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war 1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt.“ Demnach kann die Ursprungsnutzung wieder aufgenommen werden.
IV.	Nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2020“ ist der derzeit maßgebliche Bewirtschafter des BBP-Gebietes [redacted], welcher 12,4 ha Acker und 1,6 ha Grünland verlieren wird. Auch bei einer betrieblichen Flächenausstattung im Umfang von ca. 175 ha LN stellt der Pachtflächenverlust [redacted]) einen gravierenden Einschnitt dar und es sollten existenzsichernde Maßnahmen (z.B.	Hierzu hat am 11.12.2020 eine telefonische Abstimmung stattgefunden. Der genannte Pächter war bereits zu Beginn der Planung nicht mehr Pächter der Fläche. Abstimmungen mit dem derzeitigen Pächter sind vorab erfolgt und eine Einigung wurde erzielt. Eine Existenzgefährdung ist nicht ersichtlich.

	Verkleinerung der PV-Anlage, Bereitstellung von Ersatzland o.ä.) überdacht werden. Unter Bezug auf den eingangs genannten § 1 FFÖ-VO regen wir eine Verringerung der Anlagengröße um 3-4 ha an, da sonst der einzelbetriebliche Orientierungs- und Schwellenwert für eine potentielle Existenzgefährdung in Höhe von > 5% Flächenverlusten [redacted] überschritten wird. Anderenfalls wird ein agrarstrukturelles/betriebswirtschaftliche Gutachten zur Abschätzung der Existenzgefährdung [redacted] vonnöten. Des Weiteren verliert [redacted] ca. 1 ha Grünland, was jedoch keine maßgeblichen agrarstrukturellen Auswirkungen auf den Betrieb haben sollte.	
V.	Im näheren Umfeld sind mit dem „Schläflehof“ (in ca. 85 m nördlicher Entfernung) und dem „Schenkenberghof“ (ca. 100 m südöstliche Entfernung) zwei aktive land-/forstwirtschaftliche Hofstellen gelegen. Eine sichtbare Präsenz der großflächigen Freiflächen-PV-Anlage wird insbesondere durch die Bewohner und Gäste des Schenkenberghofes mit seinem Landgasthof nebst Kapelle wahrnehmbar sein. Die Blendwirkung ist in diesem Zusammenhang näher zu untersuchen.	Aufgrund des Anlagendesigns und der Positionierung kann es zu keiner Blendung des Schläflehofs (dieser liegt nördlich) kommen. Der Schenkenberger Hof ist in Besitz des Verpächters bzw. des CO-Investors. Über punktuelle Anpflanzungen direkt am Schenkenberger Hof (außerhalb des Geltungsbereichs) ist eine visuelle Abgrenzung des Solarparks geplant. Durch das Anlagendesign und die Maßnahmen sind keine Blendungen zu erwarten.
VI.	Inwieweit eine landwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung der Grünlandflächen unter den Modulen im Rahmen des zu erbringenden naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleiches mit oder ohne Tierhaltung (Schafe) erfolgt, erschein uns mit Blick auf andere Freiflächen-PV-Anlagen (z.B. Dürbheim) fraglich. Im Kreis Tuttlingen ist der Bestand an Schafthaltern tendenziell eher ab- als zunehmend. Für eine maschinelle Pflege des angestrebten Extensivgrünlandes zwischen den Modulreihen wäre folglich ein ausreichender Abstand (zumindest eine Mähwerksbreite) erforderlich.	Das technische Layout des Solarpark ermöglicht neben der geplanten Schafsbeweidung auch eine maschinelle Grünpflege.

VII.	Da zum gegenwärtigen Planungsstand keine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vorliegt, es nicht absehbar ist, inwieweit planexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden und diese ggf. auf landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen, kann noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken/Anregungen und bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen folgen im Umweltbericht und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.
VIII.	**Straßenverkehrsamt:** Die Gemeinde sollte Kontakt mit dem Straßenverkehrsamt aufnehmen, sofern eine Zufahrtsbeschilderung erforderlich sein sollte. Ansonsten sollten aus Sicht der Verkehrssicherheit folgende Auflagen mit aufgenommen werden: An Straßeneinmündungen der Zufahrten sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
IX.	**Naturschutzbehörde:** Auf den Flst. Nrn. 4898/4, 4898/11, 4898/7 und 4898/12, Gemarkung Emmingen, soll eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 15 ha) errichtet werden. Von Seiten der Naturschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht. Die abschließende Beurteilung kann jedoch erst nach Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), des	Ein Mindestabstand von 5 m zu den Biotopen wird eingehalten und festgesetzt. Die nordöstlich angrenzenden Bäume bleiben erhalten.

	landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und des endgültigen Umweltberichts vorgenommen werden. Zu den einzelnen vorgelegten Unterlagen wird Folgendes angemerkt: **<u>Schutzgebiete</u>** Im geplanten Geltungsbereich befinden sich das Offenlandbiotop „Feldhecken beim Schäflehof“ sowie das Waldbiotop „Waldrand am Welschberg WHG Emmingen“. Beide Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich zudem noch weitere geschützte Feuchtbiotope. Alle geschützten Biotope dürfen durch das Vorhaben (Erschließungsarbeiten, Errichtungsarbeiten etc.) nicht beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen, muss zwischen den Photovoltaikanlagen und den geschützten Biotopen ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden. Da dies aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar ersichtlich ist, sollte dies im Bebauungsplanverfahren dargestellt und festgesetzt werden. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an eine Kernfläche mit anschließendem Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte i. S. d. § 20 Abs. 1 BNatSchG. Die in diesem Bereich bestehenden Bäume (entlang des Wirtschaftsweges) sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Ihre Funktion im Biotopverbund können sie so weiterhin erfüllen.	
X.	**<u>Artenschutz</u>** Es wurde ein Vorentwurf des Umweltberichts, erstellt vom Büro gutscher-dongus am 11.09.2020, vorgelegt. Der hierzu angedachte Scoping-Termin wurde wegen der Coronapandemie abgesagt, so dass bisher keine Abstimmung zum Untersuchungsumfang erfolgt ist.	Der Kartierumfang wurde entsprechend mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

	Zum Umweltbericht wird noch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Dabei sind folgende Artgruppen zu untersuchen: • Vögel • Fledermäuse • Reptilien • Insekten Es wird darum gebeten, dass das ausführende Büro den Kartierumfang im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmt. Hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Schumann (Tel. 07461/926-5705, umwelt@lankreis-tuttlingen.de). **Feldlerche** Trotz der vorhandenen Kulisse (Wald, Gehölzstrukturen) können wir das Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet nicht ausschließen. Auch die nördlich und östlich angrenzenden Flächen weisen Habitatpotential für Feldlerchen auf. Da mit dem Bauvorhaben eine erhebliche Kulissenwirkung einhergeht, werden auch die Flächen um den Solarpark nicht mehr als Feldlerchenhabitat zur Verfügung stehen. Das Feldlerchenvorkommen ist daher auch auf den angrenzenden Flächen mit zu untersuchen. Auch ggf. notwenige Ausgleichsflächen sind vorab auf ein Vorkommen zu kartieren. **Feuersalamander** Ca. 400-500 m südöstlich der Planfläche, im Wasserburgertal, kommen zahlreiche Feuersalamander und weitere Amphibienarten vor. Um das Plangebiet befinden sich zudem einige Feuchtbiotope. Auch wenn das Plangebiet selbst keine geeigneten Feuchthabitate aufweist, so wird es zumindest zeitweise, vor allem während der Krötenwanderzeit (Anfang März bis Ende April), von Amphibien durchwandert werden. Auf diese Thematik und eventuell notwendige Vermeidungsmaßnahmen ist in der saP einzugehen.	

XI.	**<u>Eingriffsregelung</u>** Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Bewertung nach Ökokontoverordnung vom 19.12.2010) ist mit dem finalen Umweltbericht vorzulegen. Hierfür sind die vorhandenen Biotoptypen zu kartieren und Pflanzartenlisten der kartierten Biotope vorzulegen. Der Vorentwurf des Umweltberichts bewertet mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild als unerheblich. Die Anlage sei aufgrund der Topografie und der ausgedehnten Waldflächen nicht weitläufig sichtbar. Die sehr technisch geprägte Anlage wird sich jedoch vor allem auf das Landschaftsbild der direkten Umgebung auswirken. Diese ist bisher vor allem landwirtschaftlich geprägt. Für diesen Bereich gehen wir daher von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig. Art und Umfang der nötigen Maßnahmen (z.B. Eingrünung durch Hecken) hängen von den Ergebnissen der saP ab (Vorkommen von Offenlandarten). Anstelle von massiven und dichten Metallzäunen sollten die visuellen Beeinträchtigungen durch optisch eher transparente Zäune minimiert werden. Hier bieten sich Elektro-Weidezäune mit 3 oder 4 Drähten an. Siehe hierzu auch beigefügter Auszug aus dem Handlungsleitfaden „Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Im Vorentwurf des Umweltberichtes heißt es, durch das Vorhaben werde voraussichtlich eine Verbesserung der Habitatfunktion für Tiere und insgesamt der Artenvielfalt erreicht. Das betrifft vor allem die aktuell als Acker genutzten Flächen. Um jedoch die geplanten Photovoltaikflächen zu wertvollen Nahrungs- und Lebensräumen zu entwickeln, sind Vorgaben zur Bewirtschaftung notwendig. Um	Es handelt sich um eine elektrische Anlage. Aus haftungs- und versicherungstechnischen Gründen sind die Anlagen einzuzäunen. Eine Durchlässigkeit für kleine Säugetiere ist durch den Bodenabstand von mind. 20 cm sichergestellt.

	diese genauer beurteilen zu können, benötigen wir konkrete Angaben, wie die Flächen entwickelt und dauerhaft gepflegt werden sollen. Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind hiervon auszuschließen. Das Ziel der Entwicklung sollte sein, extensives artenreiches Grünland zu entwickeln, welches sich in die Umgebung einfügt. Auch die Erweiterung der westlich angrenzenden Feuchtbiotope und Biotopverbundflächen mittlerer Standorte ist möglich.	
XII.	**<u>Gewerbeaufsicht:</u>** Aufgrund der Nähe zu benachbarten Höfen ist sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen kommt. Insbesondere durch die Entfernung sowie der Hanglage der geplanten Solarfläche können Beeinträchtigungen an der südöstlich gelegenen Pension am Schenkenberg auftreten. Um Konflikte und ggf. nachträgliche Investitionen zu vermeiden, sollte daher im Rahmen der Bauleitplanung ein Reflexions-/Lichtgutachten erstellt werden.	Lichtemissionen sind aufgrund der Lage der PV-Freiflächenanlage, angrenzend an Wald, so gut wie ausgeschlossen. Zudem ist keine Beleuchtung der Anlage vorgesehen.
XIII.	**<u>Wasserwirtschaftsamt:</u>** <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung gebracht werden. Bei der Verlegung der Stromkabel ist im Vorfeld zu prüfen, ob in diesem Zuge auch noch nicht an die öffentliche Kanalisation bzw. Wasserversorgung angeschlossene Gehöfte durch mitverlegte Leitungen angeschlossen werden können. <u>Sachgebiet: Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u> Etwa 100 Meter nördlich der Häuseransammlung „Schenkenberger Hof“ befindet sich eine Quellfassung, die der Wasserversorgung der dortigen Bewohner sowie einem Gaststättenbetrieb, einer	Der Netzverknüpfungspunkt für den Solarpark liegt in Mauenheim. D.h. die notwendige Kabelverlegung erfolgt nach Westen. Das Niederschlagswasser wird wie bisher auch auf der Fläche versickert. Wassergefährdende Stoffe werden, wenn überhaupt, im Bereich der Trafostationen eingesetzt. Diese sind mit Wannen versehen, sodass wassergefährdende Stoffe nicht ins Grundwasser gelangen können. Eine negative Veränderung hinsichtlich des status quo ist nicht zu erwarten.

	Privatpension und einem Versammlungsraum bei der Schenkenberg-Kapelle dient. Es handelt sich um die einzige verfügbare Trinkwasserbezugsmöglichkeit. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung besteht nicht. Die Bebauungsplangrenze reicht im Südosten bis auf ca. 100 Meter an die Quellfassung heran. Der geplante Solarpark liegt im unmittelbaren Zustrombereich. Eine Gefährdung der Wasserversorgung kann u.E. – trotz der im Umweltbericht genannten Vermeidungsstrategien – nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die private Trinkwassernutzung ist bei der weiteren Planung in die Überlegungen miteinzubeziehen. Ein Verzicht auf den südöstlichen Teil der Fläche sollte dabei ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Die Erschließung sollte in jedem Fall von Norden her erfolgen. Um absehbare Konflikte mit den betroffenen Anwohnern zu vermeiden, empfehlen wir, möglichst frühzeitig Kontakt mit diesen aufzunehmen.	
XIV.	<u>Sachgebiet: Altlasten</u> Die Altablagerung Schenkenberg wird und sollte durch die Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
XV.	<u>Sachgebiet: Bodenschutz</u> Der geplante Standort weist hinsichtlich der Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen die Wertstufe 2,33 auf. Die Flächen weisen eine Grünland- und Ackerzahl von 35 bis 59 auf. Aufgrund dieser Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden, ist im Vergleich mit unseren sonstigen Böden im Landkreis, von landwirtschaftlich wertvollen (fruchtbaren) Böden und somit von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auszugehen. Auf Grund der u.E. gegebenen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, sollte diese Fläche geschont werden.	Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht behandelt und bei der Eingriffsregelung entsprechend berücksichtigt. Liegt der Offenlage bei.

	Wir weisen dringend darauf hin, dass für die Errichtung von Freiflächenanlagen Flächen in Betracht gezogen werden sollen, die eine geringe Bodenfunktionsbewertung und auch geringe Acker- und Grünlandzahlen aufweisen. Vorrangig sind für Freiflächenanlagen Konversionsflächen, vorbelastete Flächen, Verkehrsseitenstreifen und dergleichen in Betracht zu ziehen. Zur Errichtung werden Stahlprofile verwendet. Aufgrund des großen Abstands der Module wird keine Versiegelung der Fläche angenommen. Aufgrund des geringen Umfangs der Versiegelung und bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung kann von einem geringfügigen Eingriff in das Schutzgut Boden ausgegangen werden. Dennoch ist das Schutzgut Boden im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen. Gegen die extensive Grünlandbewirtschaftung bestehen unserseits keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung und unter Anleitung der Arbeitshilfe Heft 24, (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), durch einen Fachgutachter zu ermitteln und zu bewerten. Die Eingriffsflächen (Zuwegung, Baustraßen, Trafostation, Leitungsführung für die Netzanbindung, etc.) sind auf einem Lageplan (Bestand/Planung) darzustellen. Nach Vorlage der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden wir abschließend Stellung nehmen. Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden wurden noch nicht benannt.	
XVI.	<u>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u> Derzeit ist die breitflächige, dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser vorgesehen. Falls alternativ eine konzentrierte Einleitung in den Schenkenberg Bach geplant wird, wird zuvor ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren notwendig.	Kenntnisnahme.

XVII.	**Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen:** Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamts Tuttlingen werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:		
Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.		

6	**Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. LNV**	**15.12.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägervereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.	Die Planung entspricht den Zielen des LEP, die Energiewende voranzutreiben.
II.	**1. Grundsätzliche Anmerkungen** **1.1. Hoher Ausbaubedarf für Photovoltaik auf Dächern und über vorgenutzten, befestigten Flächen** Zum Gelingen der Energiewende ist es unabdingbar, dass auch unsere energieintensive Region einen substantiellen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leistet. Dies erfordert den Ausbau unserer beiden Haupt-potentiale Windenergie und Sonnenenergie.	Dachflächenanlagen im erforderlichen Maß liegen für eine großflächige Anlage im vorgesehenen Umfang nicht vor. Der Gesetzgeber gibt klare Maßgaben an die Hand, unter welchen Kriterien Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können, insbesondere um die Energiewende voranzutreiben. In diesem Zusammenhang wurde erst zum 01.01.2021 eine Änderung des

	Beim Ausbau der Photovoltaik muss der Fokus auf Dächer und befestigte Flächen gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, das bei Weitem nicht ausgeschöpft ist. Die Flächen dafür sind im Überfluss vorhanden: Dachflächen, Parkplätze, Lagerplätze, zumindest teilweise auch Straßen, Fassaden, … Während eine Windkraftanlage unweigerlich in der Landschaft stehen muss, gilt dies für Photovoltaikanlagen nicht – für letztere haben wir bereits genügend vorgenutzte, befestigte Flächen. Es braucht nur endlich den politischen Willen auf allen Ebenen, eine Photovoltaikpflicht für all diese Flächen durchzusetzen. Aber hier fehlte bisher der Mut für zukunftsfähige Vorgaben. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2020 mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ eine Photovoltaik-Pflicht auf Nicht-Wohngebäuden und großen Parkplätzen beschlossen – die ab 2022 (!) gebaut werden. Eine Photovoltaik-Pflicht auch für Wohngebäude wurde von der CDU verhindert. Würde man in der Corona-Krise so zaghaft reagieren, dann würde uns dieses Virus gänzlich ungebremst überrollen. Die Bedrohungslage durch den Klimawandel wird jedoch immer noch völlig unterschätzt. Erst am 26. Oktober haben BUND und NABU ihre Kernforderungen zur Landtagswahl im kommenden März vorgelegt, dabei einen deutlichen weiteren Ausbau der Wind- und Sonnenenergienutzung gefordert und eine Solarpflicht auch für Wohngebäude und bei Dachsanierungen verlangt (Presseartikel „Mehr Windräder und keine neuen Straßen“ im Gränzboten vom 27.10.2020). Die baden-württembergischen Grünen wiederum haben bei Ihrem digitalen Landesparteitag am 13.12.2020 eine Photovoltaikpflicht auch beim Neubau von Wohngebäuden und bei Dachsanierungen in Ihr Wahlprogramm aufgenommen.	Erneuerbare-Energien-Gesetzes rechtskräftig, bei der Anlagen bis 20 MWp im Zuge der Förderfähigkeit gem. EEG berücksichtigt werden können. Gleichzeitig hat das Land Baden-Württemberg bereits 2017 eine Freiflächenöffnungsverordnung erlassen. Hierin sind Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten benannt, zu denen das hier vorgesehene Plangebiet gehört. Die Vorgaben der Politik werden demnach beachtet und berücksichtigt.
III.	In Stellungnahmen zu Bauleitplanungen fordern wir seit vielen Jahren Vorgaben für neue und vor allem auch für große neue Dächer. In den letzten Jahren beobachteten wir jedoch eine regelrechte Photovoltaik-Verweigerung selbst bei großen neuen Dachflächen. Im Sommer diesen Jahres lagen in Tuttlingen wieder	Kenntnisnahme.

	zwei innerstädtische Bebauungspläne aus, dabei ging es unter anderem um die Verlagerung und Neuerrichtung eines Lebensmittelmarktes. Aussagen zur Sonnenenergienutzung fanden sich in den Planunterlagen unter „Dachbegrünung“: „Mindestens 75 % der Dachflächen (0° bis 5°) sind extensiv mit einer mindestens 8 cm dicken Substratschicht dauerhaft zu begrünen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig. Die zusätzliche Nutzung der Flächen mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist ebenfalls zulässig.“ Photovoltaik auf Dächern ist nicht verboten – kann das eine Vorgabe im Jahre 2020 sein? Eine erfreuliche Trendwende zeichnet sich inzwischen bei der Stadt Tuttlingen für den städtischen Gebäudebestand ab, nachdem die Stadt im laufenden Jahr bei einem Großteil der eigenen Gebäude eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Photovoltaiknutzung durchführen ließ und nun beabsichtigt, auf 14 Gebäuden, an denen keine Sanierungen anstehen, bald Photovoltaikanlagen zu installieren.	
IV.	**1.2 Problematische Entwicklung in den vergangenen Jahren: Dachbegrünung statt Photovoltaik auf Dächern** In Bebauungsplänen wurde in den vergangenen Jahren für Dächer von Gewerbebetrieben zunehmend Dachbegrünung vorgeschrieben – nicht aus ökologischen Gründen, sondern um Ökopunkte zu generieren und sich echte Ausgleichsmaßnahmen zu sparen. Während Photovoltaikanlagen auf Wiesen gestellt werden, werden Wiesen auf Dächer gepflanzt – das ist einfach Unfug. Dies haben wir besonders in unseren Stellungnahmen zum Gewerbepark „Donau-Tech“ in Tuttlingen moniert.	Kenntnisnahme. Ist nicht Gegenstand der Planung.
V.	**1.3 Weitere Flächenkonkurrenz für die Landwirtschaft** Photovoltaik auf Freiflächen zu errichten ist ein einfacher, bequemer und offensichtlich auch relativ preiswerter Weg, um schnell große und leistungsstarke Photovoltaikanlagen zu errichten. Jedoch wird dadurch der aufgrund des Siedlungsdrucks bereits viel zu hohe	Es handelt sich um eine Flächenkonkurrenz, die zeitlich begrenzt festgesetzt wird. Die Fläche bleibt der Landwirtschaft so langfristig erhalten.

	Flächenverbrauch und die Flächenkonkurrenz noch weiter angeheizt. Wir müssen uns fragen, wo wir mit der Landwirtschaft eigentlich hin wollen – Landwirtschaft ist nicht nur Mais für Biogasanlagen, sondern grundsätzlich erst einmal Lebensmittelproduktion. Unsere Rundumversorgung mit Lebensmitteln scheint uns so selbstverständlich, dass wir ohne Not den Flächendruck noch weiter anheizen können. Beim Klimaschutz sehen wir uns nicht nur als Vertreter des Naturschutzes, sondern müssen auch an eine funktionierende und auskömmliche Landwirtschaft denken. Ein Landwirt, der seine Pachtflächen verliert, weil die Energiewirtschaft dem Flächeneigentümer eine 10 – 15-fache Pacht bezahlt, hat keine Chance. Er wird dann aber möglicherweise andere Flächen intensivieren. Das ist eine fatale Fehlentwicklung, die letztendlich auf Kosten von Grenzertragsflächen, Magerwiesen usw. geht.	
VI.	**1.4 Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart als Ziel des Biodiversitätsstärkungsgesetzes** Wir dürfen auch nicht vergessen, dass es noch eine neue Flächenkonkurrenz gibt, die aus Sicht des Naturschutzes ausdrücklich erwünscht ist: Am 23.07.2020 wurde das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet, welches auch das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz wie folgt ändert: „§ 17d Refugialflächen: Das Land wird den Anteil an besonders biodiversitätsfördernden Maßnahmen (Refugialflächen) mittelfristig landesweit auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart ausbauen. Ziel des Landes ist es, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb einen Mindestanteil von 5% an ökologisch wirksamen Maßnahmen umsetzt.“ Diese 10% der Landesfläche fallen aus der bisherigen Nutzung heraus; das ist ökologisch sinnvoll und notwendig, verursacht aber einen weiteren Flächendruck. Da können wir uns unnötigen Flächendruck nicht auch noch leisten.	Kenntnisnahme.

VII.	**1.5 Gefahr der Zentralisierung der Photovoltaiknutzung** Die Errichtung großer Freiflächen-Solarparks geht vergleichsweise einfach; doch der einfache Weg ist oft nicht der beste. Wir haben Dächer und befestigte Flächen in Hülle und Fülle, doch ist deren Nutzung für Photovoltaikanlagen politisch uninteressant gemacht worden. Mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen wird die Zukunft in Freiflächenanlagen liegen, betrieben ausschließlich von großen Energieversorgern. Dabei wird die gesteckte Grenze von 150 ha Freiflächenanlagen pro Jahr in Baden-Württemberg sicher bald kippen. Mega-Solarparks führen weg von der ursprünglichen de-zentralen Idee und lösen einen Preisdruck aus, der die Betreiber von im Verhältnis kleineren Dach-Anlagen benachteiligt, steuerlich in die „Liebhaberei“ drängt und schließlich auch die Pioniere des ehemals so erfolgreichen 100.000-Dächer-Programms verprellt. Die Erzeugung von Photovoltaikstrom auf sinnvollen Dach-Anlagen muss jedoch für alle auskömmlich sein.	Kenntnisnahme. Die derzeitigen Vorgaben der Politik sowie geltendes Recht werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.
VIII.	Mit der Errichtung großer Freiflächenanlagen wird auch der berechtigte Druck sinken, Dächer, Parkplätze und dergleichen überhaupt mit Photovoltaik zu belegen – wo es doch auf der grünen Wiese einfacher und billiger geht. Dies widerspricht auch dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung, das sich in der Stadtplanung zunehmend durchsetzt. Ja, es ist viel einfacher, ein Neubaugebiet auf dem Acker zu erschließen, als den mühsamen Weg der Innenentwicklung zu gehen. Aber so langsam wird begriffen, welchen Preis wir für die Zersiedelung bezahlen. Dies sollten wir auch beim Ausbau der Photovoltaik beherzigen und nicht, statt mühsamer Innenentwicklung, raus auf den Acker gehen – einfacher, schneller, größer, lukrativer, aus einer Hand. Das wäre eine fatale Entwicklung.	Kenntnisnahme. Es handelt sich bei der Planung um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, sodass eine Zersiedlung hier nicht vorliegt. Eine klassische Innenentwicklung, wie sie bei Wohngebieten bspw. möglich ist, ist in diesem Umfang für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht umsetzbar.
IX.	**2. Spezielle Anmerkungen zum „Solarpark Emmingen-Liptingen“** **2.1 Schafbeweidung und ökologische Aufwertungen**	Weitere ökologische Maßnahmen erfolgen im Rahmen des Umweltberichts, der in den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt.

	In den textlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“ wird ausgeführt: „Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensiv genutztes Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Nutzung der Wiese als Weidefläche ist möglich (Schafsbeweidung). Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.“ Zum Thema „Einfriedungen“ findet sich in den textlichen Festsetzungen folgende Formulierung: „Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.“ Den Ausschluss von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln betrachten wir als ein selbstverständliches Muss. Der Mindestabstand der Einzäunung zum Boden ist erforderlich und sinnvoll, damit der Zaun zumindest für Kleintiere kein Hindernis darstellt; für großes Wild ist er unweigerlich eine Barriere in der freien Landschaft. Weitere Vorgaben für ökologische Aufwertungen, wie z.B. die Errichtung von Steinriegeln oder Altholzstapeln als Saumstrukturen insbesondere im Randbereich, als Biotope unter anderem für Reptilien (wie Zauneidechse, Waldeidechse, Blindschleiche, Schlingnatter), fehlen jedoch völlig. Ein Muss ist aus unserer Sicht auch die Freihaltung der Fläche durch Beweidung mit Schafen – Alternativen wären nur das aufwändige und vom ökologischen Standpunkt aus abzulehnende Mulchen der Flächen, dessen Ergebnis keine Magerwiese wäre. Eine Schafbeweidung wird in den textlichen Festsetzungen jedoch nicht vorgegeben, sondern nur als möglich dargestellt. Das Grundproblem ist klar: Auch wenn die Pflege des Geländes von Freiflächen-Solarparks durch Schafbeweidung ein wünschenswertes Ziel ist, so sind deshalb nicht automatisch Schafbestände und	Um eine Flexibilität zu wahren, insbesondere, da eine Schafsbeweidung nicht sichergestellt werden kann, wird die Option der Mahd beibehalten.

	Schafhalter verfügbar. Vor allem größere Schafhalter im Haupt- und Nebenerwerb, die auch in der Lage sind, große Flächen zu bearbeiten, werden immer weniger. Am Ende besteht dann die Gefahr, dass die Fläche eben nicht beweidet, sondern doch gemulcht wird.	
X.	**2.2. Mögliche Betroffenheit von Feldlerche und Wachtel** Die vorgesehene Fläche wird bisher zum größten Teil als Acker bewirtschaftet; ein Teil der Fläche, südlich des zentralen Gehölzes, ist Grünland (dessen ökologische Wertigkeit im Herbst angesichts der vergangenen Trockenheit schwer einzuschätzen war). Insofern sind Vorkommen, auch Brutvorkommen, der Offenland-Arten Feldlerche und Wachtel möglich. Im Umweltbericht finden sich dazu bisher keine Angaben. Ornithologische Erhebungen sind unbedingt erforderlich und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu bewerten.	Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden im weiteren Verfahren betrachtet und entsprechend berücksichtigt.
XI.	**Fazit:** Es ist völlig unstrittig, dass ein weiterer massiver Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien dringend erforderlich ist. Dazu brauchen wir eine regelrechte Photovoltaik-Offensive auf Dächern und befestigten Flächen, die in den letzten Jahren leider verschlafen worden ist. Dafür aber unbelastete Freiflächen zu belegen, ist weder notwendig noch sinnvoll, sondern fördert nur den weiteren Flächenverbrauch und den Flächendruck in der Landwirtschaft. Für Photovoltaik-Anlagen bieten sich Dachflächen und andere vorgenutzte und befestigte Flächen geradezu an. Dabei geht es beileibe nicht nur um neue Gebäude und neue Parkplätze – schließlich hat uns die intensive Bautätigkeit der vergangenen Jahrzehnte ein reiches Feld dafür hinterlassen. Wir wünschen uns, dass Investoren hauptsächlich auf diesen „Feldern“ tätig werden! Im Hinblick auf praktikable, attraktive und bürgerfreundliche Einspeiseregelungen sowie Kriterien für einen unkomplizierten Eigenverbrauch, anstatt der aktuellen, ungerechtfertigten und unangemessenen Vergällungs-Regelungen, müssen dringend	Eine Umsetzbarkeit von Anlagengrößen, die bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht wird, ist bei Dachanlagen in aller Regel nicht möglich. Geeignete Konversionsflächen (=versiegelte Flächen) liegen im Gemeindegebiet ebenfalls nicht vor. Eine Alternativenprüfung liegt der Planung im weiteren Verfahren vor. Besser geeignete Flächen innerhalb des Gemeindegebietes liegen für eine wie hier vorgesehene Anlage nicht vor.

	wesentliche Weichenstellungen von Bund und Ländern kommen. Die aktuell im Bundestag zur Abstimmung vorliegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist immer noch halbherzig, geht aber wenigstens in die richtige Richtung. Doch können Weitsicht und Mut der Kommunen auch viel bewirken. Die Stadt Tuttlingen hat einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan, indem sie ihren eigenen Gebäudebestand auf Photovoltaik-Tauglichkeit untersucht hat und nun 14 Gebäude in Angriff nehmen will. Es müssen aber nicht nur in der Stadt Tuttlingen, sondern in allen Gemeinden der Region weitere bestehende Gebäude folgen. Für kommunale Neubauten und kommunal vergebene Bauvorhaben an Investoren und Bau-gesellschaften muss Photovoltaiknutzung auf Dächern, an Fassaden oder anderen überbauten Flächen ohnehin künftig zum Standard gehören. Auch Parkplätze müssen endlich für Photovoltaik genutzt werden. Bisher kennen wir in der näheren Umgebung gerade einmal 1 Parkplatz (MEGA Stockach), der zumindest teilweise mit Photovoltaik überspannt ist. Alle anderen Parkplätze belegen immense Flächen für das Abstellen von energiezehrenden Maschinen, leisten aber keinerlei Beitrag zur Energiewende. Wie werden kommende Generationen einmal darüber denken? Die nächsten kommunalen Schritte wären vertragliche Bindungen beim Verkauf von Gewerbe- oder Wohnbauflächen und dann endlich auch das Wagnis, Photovoltaiknutzung in Bebauungsplänen vorzuschreiben; schließlich war es auch lange möglich und üblich, so „wesentliche“ Kriterien wie die Farbe der Dachziegel vorzugeben. Das vorliegende Vorhaben einer 15-ha-Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte für jede Gemeinde in der Region Anlass sein, die bisherigen eigenen (In-) Aktivitäten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zu überdenken und selber tätig zu werden – auf den immensen Flächen, die in den letzten Jahrzehnten überbaut und befestigt wurden. So kann man Fridays for Future zeigen, dass man den mehr als berechtigten Wunsch der Jugend nach einer lebenswerten Zukunft tatsächlich ernst nimmt.	

Beschlussvorschlag:
An der Planung wird festgehalten.

Seitens der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

1	**Bürger**	**25.11.2020**
	Stellungnahme	**Abwägungsempfehlung**
I.	In der Gemeinderatssitzung am 28.09.2020 zum Aufstellungsbeschluss habe ich verschiedentliche Themen angesprochen, die ich nun im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als Stellungnahme in das Verfahren einbringen möchte. Mit den Projektverantwortlichen Herrn Morat von der EnBW und Herrn Christoph Mangold haben zwei Gespräche stattgefunden. In der Begründung auf Seite 9 unter Punkt 3.3 wird der Höhenunterschied im Planungsgebiet mit ca. 50m angegeben. In Angrenzung zum Schläflehof geht die geplante Fläche sogar in einen Nordhang über. Einerseits ist der Stromertrag hier deutlich reduziert und andererseits liegt dies im direkten Sichtfeld vom Schläflehof aus. Daher ist mein Vorschlag diese Fläche mit 0,76ha auszusparen und mit entsprechender Bepflanzung die Sichtbarkeit zu minimieren. Mit den beteiligten Projektpartnern EnBW und Mangold wurde hierüber bereits gesprochen und Entgegenkommen signalisiert. In den folgenden Visualisierungen und Bildern 1-4 auf der nächsten Seite ist dies nochmals anschaulich dargestellt.	Die seitens des Anwohners gewünschte Reduzierung der Modulbelegungsfläche von rund 0,7 ha wurde in der aktualisierten Planung in den Entwurfsunterlagen bereits berücksichtigt und mit dem Anwohner am 11.12.2020 abgestimmt. Es wird eine Streuobstwiese angelegt. Eine Heckenpflanzung im Norden entlang des Zauns kann nicht umgesetzt werden, um eine zusätzliche Kulissenwirkung für bodenbrütende Vogelarten zu vermeiden.

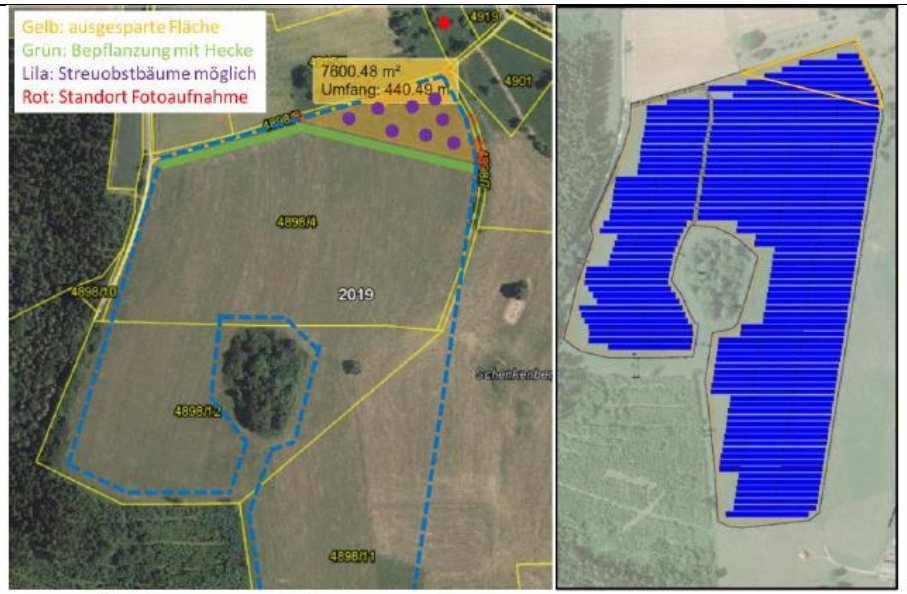

Bild 1: Übersicht Plangebiet mit Vorschlag

	 Bild 2: Vorschlag ausgesparte Fläche im Detail	

	 Bild 3: Standort Fotoaufnahme (roter Punkt) mit Blick auf die gelb markierte Fläche vom Schläflehof aus	

	 Bild 4: Standort Fotoaufnahme (roter Punkt) mit Blick auf die gelb markierte Fläche vom Schläflehof aus	
II.	Im Bekanntmachungstext ist auf Seite 3 eine Karte abgebildet mit Flurstücksnummern. Auf Seite 1 dieses Dokumentes sind die Flurstücksnummern der betroffenen Grundstücke genannt. Der Geltungsbereich soll 4898/7 vollständig sowie 4898/4, 4898/11 und 4898/12 teilweise umfassen. Nach meinem Kenntnisstand ist das Flurstück 4898/7 ein Wirtschaftsweg, der an das Grundstück 4898/5 angrenzt und von mir genutzt wird. Daher stellen sich für mich folgende Fragen: - Was passiert mit diesem Weg? - Wie wird die dauerhafte Erhaltung und Nutzung dieses Wirtschaftsweges sichergestellt, zumindest entlang des Flurstücks 4898/5, das sich in meinem Eigentum befindet?	Die Flurstücks-Nrn. werden im weiteren Verfahren angepasst. Der vorhandene Wirtschaftsweg bleibt im nördlichen Bereich bestehen, so dass es keine Auswirkungen oder Änderungen für den Eigentümer des Flurstücks 4898/5 gibt.

	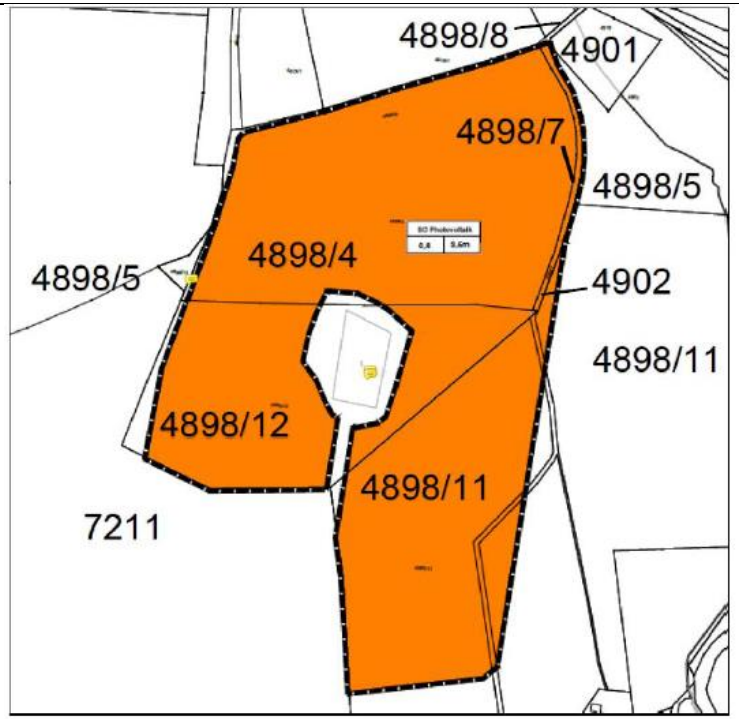 Bild 5 Karte Geltungsbereich Die oben abgebildete Karte ist in ihrer Darstellung nach meinem Kenntnisstand nicht ganz korrekt. Das eingezeichnete Flurstück 4902 befindet sich nicht an dieser Stelle. Auch die Kennzeichnung des Flurstücks 4898/8 ist nicht ganz korrekt. Ist die Darstellung in dieser Karte wirklich richtig? Ich bitte hier um eine Prüfung. Welche Auswirkungen haben falsche Angaben in den Planungsunterlagen auf etwaige Genehmigungen?	
III.	Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.09.2020 angesprochen, sind noch einige zusätzliche Punkte aus den Planunterlagen nicht klar:	Die Nutzungsdauer des Solarparks ist auf 30 Jahre konzipiert. Anschließend wird die Anlage von EnBW komplett zurückgebaut, so dass die Flächen

	- In der Begründung unter Punkt 3.2 auf Seite 9 und unter Punkt 4.2 auf Seite 10 wird auf die Erschließung eingegangen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich über welche Wirtschaftswege die Erschließung stattfinden soll. Falls es über das Flurstück 4903 erfolgt, können sie bitte prüfen, ob dieser Weg dafür geeignet ist? Ebenfalls ist nicht ersichtlich wie und wo die Einspeisung in das Netz erfolgen soll. Gibt es hierzu bereits weitere Informationen? - Auf Seite 19 des Umweltberichts unter Punkt 3.3.1 wird auf die Nutzungsdauer und den Rückbau verwiesen. Für wie lange ist die Nutzungsdauer vorgesehen? Was passiert nach dem Ablauf der Nutzungsdauer? Werden Vorgaben zum Rückbau gemacht? Wie wird sichergestellt, dass diese eingehalten werden? Müssen dafür verbindliche Rücklagen gebildet werden? Werden diese Punkte im Bebauungsplan fest verankert? Zum Abschluss habe ich noch einige allgemeine Fragen was im Bebauungsplan alles geregelt wird: - Wird festgelegt in welcher Form eine Bepflanzung zur Minimierung der Sichtbarkeit erfolgen muss (bspw. Bäume, Hecken, Sträucher und deren Höhe)? - Wird die Pflege und der Unterhalt des Geländes geregelt, speziell wie mit dem Grasaufwuchs umgegangen wird und in welcher Form Bäume, Hecken und Sträucher geschnitten werden müssen?	wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Rückbauverpflichtung ist z.B. über die bestehenden Pachtverträge abgesichert.
Beschlussvorschlag:		
Redaktionelle Anpassung. Kein Beschluss erforderlich.		

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Emmingen-Liptingen**
Bearbeitet durch **gutschker & dongus GmbH**
Odernheim am Glan, 10.08.2021